

BEITRITTSERKLÄRUNG

Ja, ich möchte mich finanziell am Mabuse-Verlag beteiligen!

Ich, die / der Unterzeichnende,

[]	
Vorname / Name	
[]	
Straße	
[]	[]
PLZ	Ort
[]	[]
Telefon	E-Mail
[]	[]
Geburtsdatum	Beruf
[]	[]
Wohnsitz-Finanzamt	Steuer-Identifikationsnummer

beteilige mich an der Mabuse-Verlag GmbH, Frankfurt am Main,
mit einer Einlage in Höhe von

[]	[]
Euro	in Worten
(mindestens 500 Euro)	

Das Gesellschaftsverhältnis beginnt mit der Annahme dieser Beitrittserklärung durch die Mabuse-Verlag GmbH und dem Eingang des von mir gezeichneten Gesellschaftsanteils auf dem Konto der Mabuse-Verlag GmbH bei der Postbank Frankfurt am Main, IBAN DE43 5001 0060 0208 4006 09, BIC PBNKDEFFXXX.

Mein Beitritt erfolgt in Kenntnis des umseitigen Gesellschaftsvertrages.

Ich bin damit einverstanden, dass die Mabuse-Verlag GmbH meinen Namen und meinen Beruf für die Werbung weiterer stiller Gesellschafter/innen verwendet: ja nein

[]	[]
Datum	Ort
[]	
Unterschrift des Anteilszeichners	

Die Gesellschaft nimmt die vorstehende Beitrittserklärung an:

Frankfurt am Main	[]	[]
	Datum	Mabuse-Verlag GmbH

Bitte ausfüllen, unterschreiben und an uns zurücksenden. Wir schicken Ihnen eine gegengezeichnete Kopie für Ihre Unterlagen zurück.

Mabuse-Verlag GmbH • Kasseler Straße 1a (Ökohaus) • 60486 Frankfurt am Main
(Eingetragen beim Registergericht: Frankfurt/M. [HRB 33207])

Vertrag über eine stille Gesellschaft

Der Mabuse-Verlag GmbH und der/die stille Gesellschafter/in errichten eine stille Gesellschaft, indem sich der/die stille Gesellschafter/in mit einer Einlage am Betrieb der Mabuse-Verlags GmbH beteiligt.

1. Geschäftszweck

Gegenstand der Gesellschaft ist die Führung eines Verlages, die Herausgabe des gesundheitspolitischen Magazins „Dr. med. Mabuse“ (Zeitschrift für alle Gesundheitsberufe) sowie das Betreiben einer Versandbuchhandlung.

2. Gewinn- und Verlustbeteiligungen

Der/die stille Gesellschafter/in ist am Gewinn und Verlust der GmbH nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beteiligt: Ihre Gewinn- und Verlustbeteiligung richtet sich hierbei grundsätzlich nach dem Verhältnis, in welchem sich die tatsächliche Einlage eines/r stillen Gesellschafters/in einerseits zu dem zusammengerechneten Betrag

- a) des gesamten eingezahlten Stammkapitals der GmbH und
- b) aller übrigen eingezahlten Einlagen der anderen stillen Gesellschafter/innen andererseits verhält.

Grundlage für die Berechnung des Gewinn-/Verlustanteils des/der stillen Gesellschafters/in bildet der von der Gesellschafterversammlung der GmbH gemäß Jahresabschluss festgestellte Jahresgewinn/Verlust.

Die auf den/die stille/n Gesellschafter/in entfallenden Verlustanteile sind seinem/ihrer Einlagenkonto zu verbuchen. Sind diese durch die Belastungen von Verlustanteilen unter den Betrag der Einlagen gesunken, so sind zukünftige Gewinnanteile ausschließlich zur Wiedererhöhung des Einlagenkontos auf den ursprünglichen Betrag zu verwenden, bevor eine Gewinnentnahme seitens der stillen Gesellschafter/innen möglich ist.

3. Entnahmen der stillen Gesellschafter/innen

Die den stillen Gesellschafter/innen zustehenden Gewinnanteile sind ihnen, soweit sie nicht entnommen werden konnten, auf einem besonderen Konto gutzuschreiben. Die stillen Gesellschafter/innen sind während eines Geschäftsjahres zur Entnahme von Beträgen aus der Geschäftskasse in Anrechnung auf den zu erwartenden Gewinn oder unter Inanspruchnahme bestehender Guthaben auf Konten berechtigt.

4. Überwachungsrecht der stillen Gesellschafter/innen

Jede/r stille Gesellschafter/in ist berechtigt, abschriftliche Mitteilung des von der Gesellschafterversammlung der GmbH festgestellten Jahresabschlusses sowie der zur Ermittlung ihres/seines Gewinnanteils aufgestellten Berechnung zu verlangen. Zwecks Ausübung dieser Überwachungsrechte kann der/die stille Gesellschafter/in sich einer zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person bedienen. Diese Rechte stehen ihm, und im Falle seines Todes seinen Erben, auch nach Auflösung der Gesellschaft bis zur Beendigung der Auseinandersetzung zu.

5. Auseinandersetzung bei Auflösung der stillen Gesellschaft

Bei der Auflösung des Vertrages wird eine Auseinandersetzungsbilanz aufgestellt. Darin sind die tatsächlichen Werte des gesamten Betriebsvermögens einzusetzen. Vom vollen Auseinandersetzungswert sind den stillen Gesellschaftern/innen ihre Anteile prozentual gemäß ihrer Einlage auszuzahlen. Etwaige

Guthaben über den Nennbetrag sind vorweg auszuzahlen. An den, zum Zeitpunkt der Auflösung der stillen Gesellschaft schwebenden, noch nicht realisierten Geschäften haben die ausscheidenden stillen Gesellschafter/innen keinen Anteil. Die Höhe des Abfindungsanspruches wird von dem für das entsprechende Geschäftsjahr ordentlich bestellten Steuerberater/Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft im Sinne der §§ 317 ff. BGB verbindlich festgestellt.

6. Dauer der Gesellschaft

Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er ist durch den/die Gesellschafter/in mit Halbjahresfrist zum Jahreschluss kündbar. Wird durch eine/n stille/n Gesellschafter/in gekündigt oder kündigt die GmbH nur einem/r stillen Gesellschafter/in, so hat dies lediglich die Beendigung des stillen Gesellschaftsverhältnisses mit dem/der Betreffenden zur Folge. Mit den übrigen stillen Gesellschaftern/innen besteht die stille Gesellschaft weiter. Das stille Gesellschaftsverhältnis endet ohne Kündigung mit dem Zeitpunkt, an dem die GmbH aufgelöst oder über deren Vermögen das Konkurs- oder gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet wird. Das stille Gesellschaftsverhältnis endet nicht, wenn im Zusammenhang mit einer Umwandlung der GmbH in eine andere Rechtsform eine Auflösung der GmbH eintritt und das Vermögen derselben auf das neuerichtete Unternehmen der anderen Rechtsform übertragen wird. In diesem Fall bestehen die Einlagen der stillen Gesellschafter/innen mit dem gleichen Nennbetrag weiter.

7. Verfügung über Anteile bei Tod

Die stille Gesellschaft wird durch den Tod eines/r stillen Gesellschafters/in nicht aufgelöst. Stirbt einer der stillen Gesellschafter/innen, sind seine/ihre Erben berechtigt, das Gesellschaftsverhältnis fortzuführen oder mit sechsmonatiger Frist zum Ablauf eines Geschäftsjahres zu kündigen.

8. Geschäftsführung

Die Führung der Geschäfte steht grundsätzlich der Mabuse-Verlag GmbH (Kasseler Str. 1a, 60486 Frankfurt am Main) zu. Dem/der stillen Gesellschafter/in stehen die Rechte eines Kommanditisten nach § 164 HGB zu.

9. Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich vielmehr, die betreffende Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.